



Zustimmung zur Kommunikation per E-Mail

Ich nehme zur Kenntnis,

- dass die Kommunikation mittels nicht Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mails das Risiko birgt, dass Dritte Einblick in diese Korrespondenzen nehmen und damit Kenntnis über vertrauliche Inhalte erlangen („so vertraulich wie eine Postkarte“);
- dass daher die Nutzung einer email-Verschlüsselung aus rechtlichen Gründen ausdrücklich empfohlen wird, ich hierzu aber selbst die technischen Voraussetzungen auf meiner Seite schaffen muss (z.B. EGVP-Bürgerpostfach);
- dass verschlüsselte E-Mails aus technischen Gründen nicht auf jedem Endgerät lesbar sind (insbesondere nicht auf Smartphones) und dass dies die Verarbeitungsprozesse in der Kanzlei verlangsamt;
- dass ich RAin Sandra Rademacher stattdessen ausdrücklich anweisen kann, E-Mails an mich oder an Dritte entgegen dieser Empfehlung nicht zu verschlüsseln, weil mir der rasche und unkomplizierte Austausch wichtiger sind als die Datensicherheit;
- dass ich RAin Sandra Rademacher alternativ auch anweisen kann, E-Mails in meiner Angelegenheit gar nicht zu nutzen, sondern Korrespondenz ausschließlich per Post oder Telefax zu führen, wobei die hierfür entstehenden Kosten nach Anlage 1.7 Nr. 7001 oder Nr. 7002 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz von mir zu tragen sind.

In Kenntnis dieser Umstände treffe ich eine Entscheidung:

☐ Ja zu E-Mails: die Kommunikation mit mir und Dritten darf die Anwältin auch per unverschlüsselter E-Mail führen. Die für die Kommunikation mit mir zu nutzende Empfangsadresse lautet

_____.

Ich stelle sicher, dass mir Nachrichten an mein mail- Postfach immer kurzfristig zugehen können und setze die Kanzlei-Adresse auf die „Whitelist“ (kein Spam-Ordner).

Oder stattdessen

☐ Nein zu E-Mails: Ich wünsche eine ausschließliche Kommunikation per Briefpost.

München, den _____

Unterschrift